

Klausur Nr. 1304

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Staatsanwaltschaft
Frankfurt (Oder)

112 Js 4779/26

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

1. Gerhard Gottschalke, geb. 21.02.1971 in Berlin, wohnhaft in 16321 Bernau ..., lediger Soldat, deutscher Staatsangehöriger.
2. Dieter Dohlen, geb. am 17.05.1968 in Eberswalde, wohnhaft in 16225 Eberswalde ..., lediger Soldat, deutscher Staatsangehöriger.

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeschuldigten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 19. Februar 2026 überredete der Angeschuldigte Gottschalke den Angeschuldigten Dohlen zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung an das Amtsgericht Bernau. In dieser sollte der Angeschuldigte Dohlen erklären, dass beide zusammen am Abend des 3. Februar 2026 gemeinsam am Ufer des Finowkanals um sich bei den kalten Temperaturen abzuhärten im Zelt übernachtet und dort auch den gesamten Abend verbracht hätten.

Am selben Tag sandte der Angeschuldigte Dohlen eine Erklärung dieses Inhalts an das Amtsgericht Bernau und überschrieb diese mit "Eidesstattliche Versicherung." Er bezweckte damit, dem Angeschuldigten Gottschalke, dem für diesen Abend die Beteiligung an einer Schlägerei in Werneuchen vorgeworfen wurde, ein Alibi zu verschaffen.

Tatsächlich aber war - wie beide wussten - der Inhalt der Erklärung falsch und der Angeschuldigte Gottschalke tatsächlich an dieser Schlägerei beteiligt. Entsprechend haben die Ermittlungsbehörden der Erklärung auch von Anfang an keinen Glauben geschenkt, sondern zügig weiter ermittelt, letztlich das Verfahren wegen der Schlägerei dann aber auf den Privatklageweg verwiesen.

Die Angeschuldigten werden daher folgendermaßen beschuldigt:

Der Angeschuldigte Dohlen wird beschuldigt, ...

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

also der Vergehen der §§ 156; 258 I, IV, 22, 23, 52 StGB.

Der Angeschuldigte Gottschalke wird beschuldigt, ...

also des Vergehens des § 160 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen: ...

Ich erhebe Anklage zum Strafrichter am Amtsgericht Bernau, beantrage diese zuzulassen und Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

Beweismittel: ...

Mit den Akten an das Amtsgericht Bernau.
Frankfurt (Oder), den 1. April 2026
Beutlin, Staatsanwalt

4 Cs 112 Js 4779/26

Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung:

Öffentliche Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht Bernau vom 5. Juni 2026

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Müller als Vorsitzender,
Staatsanwalt Beutlin als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Urukhai als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bei Aufruf der Sache waren die Angeklagten erschienen. Außerdem waren der Verteidiger des Angekl. Dohlen, Rechtsanwalt Grass (Vollmacht Bl. 47 d.A.) und die Zeugen ... erschienen. Der Angeklagte Gottschalke erschien ohne Verteidiger.

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Dohlen erklärte zur Person: ...

Der Angeklagte Gottschalke erklärte zur Person: ...

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 1. April 2026. Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 4. Mai 2026 zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Sodann werden die Angeklagten ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO). Sie verweigerten beide die Aussage.

1. Zeuge:

Zur Person: Doris Dörre, Hausfrau, 33 Jahre alt, ...

...

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person: Pumpernickel, Peter, 36 Jahre alt, Polizeiwachtmeister ...

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Das Vorliegen der erforderlichen Aussagegenehmigung wird festgestellt.

Zur Sache: Ich habe den Angeklagten Gottschalke am 2. März 2026 gegen 10:30 Uhr bei uns auf der Wache zunächst ordnungsgemäß belehrt und dann vernommen. Dabei hat er mir alles bezüglich der ihm in diesem Verfahren vorgeworfenen Taten und die Sache mit der Schlägerei gestanden. Weitgehend habe ich das noch im Kopf, an alle Einzelheiten kann ich mich jetzt nach der langen Zeit aber nicht mehr erinnern. ... *(der Zeuge sagt aus, woran er sich erinnern kann).*

Nachdem ihm einige Passagen aus dem von ihm verfassten Protokoll vorgelesen wurden, erklärt der Zeuge, jetzt falle ihm davon wieder einiges ein, er könne sich nun wieder besser erinnern. Er sagt nun noch folgendes aus: ... *(es folgt eine genaue Aussage zu einigen Details).*

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Aloisius Wurzelmoser, 69 Jahre alt, Pfarrer ...

Der Zeuge beruft sich gegenüber dem Gericht auf ein ihm als Geistlichen zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Er wird vom Gericht darüber belehrt, dass ihm dies zwar grundsätzlich zustehe, aber nicht im konkreten Fall, da es um eine Privatsache gehe.

Die Verteidigung protestiert gegen die Zeugenvernehmung.

Zur Sache: Der Zeuge berichtet darüber, dass er eines nachts (wohl Mitte März 2026) von dem ihm gut bekannten Angeklagten Dohlen angerufen worden sei. Er erklärt, dass der Angeklagte ihm von Gewissensnöten berichtet habe, weil er falsche Angaben an ein Gericht gemacht habe; er käme sich schon fast wie ein Politiker vor. Er habe ihn gebeten, ihn jetzt schlafen zu lassen und am nächsten Tag zur Beichte zu kommen, doch habe der Angeklagte unablässig weitergeredet und sei dann später nicht in die Kirche gekommen. *(Es folgen Details der telefonischen Erklärungen des Angeklagten.)* ...

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird anschließend entlassen.

... *(Weitere Zeugen)* ...

Es folgt die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Umbach. Dieser erstattet ein von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beantragtes Gutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten Dohlen.

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

(Er kommt darin mit genauer Darlegung zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte zwar immer wieder Herzrhythmusstörungen hat, dass aber ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich der Schuldfähigkeit zu den maßgeblichen Tatzeitpunkten irgendeine Auswirkung vorgelegen haben könnte. ...

Außerdem erklärt er, dass der Angeklagte ihm anlässlich der körperlichen Untersuchungen ausführlich von der Tat und seinem schlechten Gewissen erzählt habe. Es folgt eine detaillierte Wiedergabe der Schilderung des Angeklagten gegenüber Dr. Umbach.)

Der Sachverständige Dr. Umbach bleibt als Zeuge unvereidigt und beruft sich auf den geleisteten allgemeinen Sachverständigeneid. Er wird daraufhin entlassen.

...

Der Vorsitzende kündigt die Verlesung der Niederschriften über die mehrfachen polizeilichen Vernehmungen des Zeugen Harald Horch, eines Freundes der beiden Angeklagten an, weil man nach dessen Wegzug nicht mehr wusste, wo man ihn hätte laden sollen. Die Verteidigung widerspricht der Verlesung, die Staatsanwaltschaft stimmt ihr zu.

Daraufhin ergeht

Beschluss:

„Die polizeilichen Aussagen des Zeugen Harald Horch sollen nach § 251 II Nr. 1 StPO verlesen werden, weil der Aufenthalt des Zeugen nicht zu ermitteln ist.“

Die polizeilichen Aussagen des Zeugen Horch werden verlesen.

Der Verteidiger des Angeklagten Dohlen stellt folgenden Antrag:

„Zum Beweis der Tatsache, dass mein Mandant zum Tatzeitpunkt aufgrund seiner finanziellen Probleme ernsthafte psychische Störungen hatte, die seine Schuldfähigkeit beeinträchtigten, beantrage ich, seinen damaligen Wohngemeinschaftspartner Erwin Ente als Zeugen zu laden. Dieser ist seit zwei Monaten auf Weltreise und zurzeit erreichbar im "Swiss Hotel" in Georgetown, Malaysia.“

Es ergeht daraufhin

Beschluss:

„Der Antrag der Verteidigung wird abgelehnt, weil der Zeuge sich im Ausland aufhält und die Beweisaufnahme insoweit keine weiteren Erkenntnisse erwarten lässt. Die Finanzmisere des Angeklagten steht hinreichend fest, ernsthafte Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten hätten sich aber - sollten sie überhaupt denkbar sein - schon durch die anderen Zeugenaussagen bzw. die Aussage des Sachverständigen gezeigt.“

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über die Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen, die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte ...

Der Verteidiger beantragte ...

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

Der Angeklagte Dohlen ist schuldig der falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung gemäß §§ 258 I, IV, 22, 23, 52 StGB. Er wird daher verurteilt zu ...

Der Angeklagte Gottschalke ist schuldig der Verleitung zur falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 160 StGB. Er wird daher verurteilt zu ...

Es folgt mündliche Begründung des Urteils, sowie Rechtsmittelbelehrung der Angeklagten.

Der Angeklagte Dohlen erklärt nach Rücksprache mit seinem Verteidiger, dass er sich noch überlegen wolle, ob er Revision einlege.

Der Angeklagte Gottschalke erklärt, er fechte hiermit das Urteil bereits jetzt an.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Müller

Urukhai

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Karl Grass
Rechtsanwalt
...

Eberswalde, 8. Juni 2026

An das
Amtsgericht Bernau
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau

Amtsgericht Bernau
Eingang: 8. Juni 2026

- per beA -

4 Cs 112 Js 4779/26

Hohes Gericht,

hiermit möchte ich für meinen Mandanten, Herrn Dohlen, Revision einlegen gegen das ungerechte Urteil vom 5. Juni 2026. Eine ausführliche Begründung wird folgen.

Karl Grass
Rechtsanwalt

Die Zustellung des schriftlichen Urteils an den Angeklagten Gottschalke, sowie an Rechtsanwalt Grass erfolgte jeweils am Donnerstag, den 11. Juni 2026. Am darauffolgenden Donnerstag, den 18. Juni 2026 erfolgte eine weitere Zustellung an den Angeklagten Dohlen persönlich.

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Peter Plögel
Rechtsanwalt
...

Bernau, 1. Juli 2026

An das
Amtsgericht Bernau
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau

Amtsgericht Bernau
Eingang: 1. Juli 2026

- per beA -

4 Cs 112 Js 4779/26

Hiermit zeige ich die Vertretung des Angeklagten Gottschalke an und begründe im Namen meines Mandanten die in der mündlichen Verhandlung bereits wirksam eingelegte Berufung gegen das Urteil vom 5. Juni 2026.

Das Berufungsgericht wird bei der nochmals erforderlichen Beweisaufnahme zu beachten haben, dass eine Strafbarkeit meines Mandanten, wie sie das Amtsgericht angenommen hat, nicht gegeben ist. Außerdem sind zahlreiche Verfahrensverstöße gegeben. ...

Peter Plögel
Rechtsanwalt

Anlage: Prozessvollmacht

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Peter Plögel
Rechtsanwalt
...

Bernau, 8. Juli 2026

An das
Amtsgericht Bernau
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau

Amtsgericht Bernau
Eingang: 8. Juli 2026

- per beA -

4 Cs 112 Js 4779/26

Hiermit möchte ich im Namen meines Mandanten Gerhard Gottschalke die Berufung gegen das Urteil, welches meinem Mandanten am 11. Juni 2026 zugestellt wurde, wieder zurücknehmen.

Dieser hat mich nach telefonischer Besprechung der Lage mit dieser Maßnahme beauftragt.

Nach genauer Analyse der Sachlage kam ich zu dem Ergebnis, dass der Gesetzeswortlaut die Verurteilung meines Mandanten doch trägt (wenn auch nicht aufgrund der vom Gericht angenommenen Normen). Da die Strafe auch recht mild ausgefallen ist, erscheint mir ein solches Vorgehen als angezeigt.

Peter Plögel
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Gerhard Gottschalke
16321 Bernau
...

17. Juli 2026

An das
Amtsgericht Bernau
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau

Amtsgericht Bernau
Eingang: 17. Juli 2026

- per beA -

4 Cs 112 Js 4779/26

Hiermit möchte ich in der Strafsache gegen mich die Rücknahme der Berufung durch meinen Verteidiger widerrufen und das Gericht bitten, doch eine Berufung durchzuführen.

Ich glaube mittlerweile, nachdem ich mit einem mir bekannten Rechtsreferendar gesprochen habe, nun doch, dass wir mit der Berufung Chancen hätten und bereue daher die dem Verteidiger gegebene Ermächtigung für dieses Vorgehen.

Gerhard Gottschalke

Rechtsanwalt Grass, der beim Aktenstudium auf dieses Hin und Her bezüglich des Mitangeklagten gestoßen ist, ist dadurch etwas verwirrt. Er beauftragt am 20. Juli 2026 nun die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin Else Beil mit der Erstellung eines Gutachtens.

Insbesondere treibt ihn um, ob die Revisionsbegründung durch die Berufung des Mitangeklagten nun hinfällig wird bzw. ob die Rücknahme der Berufung daran etwas geändert hat.

Bedenken hat er auch, ob die dafür vorhandene Frist überhaupt noch gewahrt werden kann; die Akte sei versehentlich so lange liegengeblieben.

Sie solle bewerten, wie es sich mit den Erfolgchancen der eigenen Revision verhält (bzw. verhalten hätte). Dabei sei für ihn auch interessant, ob ein Erfolg der Revision irgendwelche Auswirkungen auf den anderen Angeklagten hätte, ob dieser evtl. gar freigesprochen werden könnte und müsste.

Klausur Nr. 1304 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 11 von 11

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Nehmen Sie gutachterlich zu den Erfolgsaussichten der Revision Stellung und beziehen Sie die Fragen und Bedenken von Rechtsanwalt Grass auch betreffend den Mitangeklagten Gottschalke ein. Es ist auf den **20. Juli 2026** abzustellen. Stellen Sie dabei betreffend den Mandanten zunächst erfolversprechende und dann wenig erfolversprechende Rügen dar.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.
3. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel auch tatsächlich der Urteilsfindung zugrunde gelegt wurden.

Gehen Sie auch davon aus, dass das Gericht in seiner Urteilsbegründung materiell-rechtlich den Straftatbeständen der Anklageschrift folgt und diese auch so bestätigt hat.

4. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.

Anhang:

Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Juli						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		